

lediglich die Vertreter der deutschsprachigen Länder die Sicherung des Erhaltens der Sonderschulen (Amrhein, 2011).

2.3.2 Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) ist das erste internationale Übereinkommen, welches im Speziellen die Rechte von Menschen mit Behinderung und die damit verbundenen Verpflichtungen der Vertragsstaaten aufführt.

Die Konvention signalisiert nicht nur eine Abkehr von einer Behindertenpolitik, die primär auf Fürsorge und Ausgleich vermeintlicher Defizite abzielt. Sie gibt zugleich auch wichtige Impulse für eine Weiterentwicklung des internationalen Menschenrechtsschutzes. Darüber hinaus hat die Konvention gesamtgesellschaftliche Bedeutung, insofern sie deutlich macht, dass die Anerkennung von Behinderung als Bestandteil menschlichen Lebens und Zusammenlebens zur Humanisierung der Gesellschaft beiträgt (Bielefeldt, 2006, S. 4).

Die Konvention wurde im Jahr 2006 verabschiedet und ist 2008 in Kraft getreten. Sie ruft die Vertragsstaaten (am 22.12.2014 sind es 193 Staaten, die den Vereinten Nationen angehören) dazu auf, das Augenmerk auf die sozialen und strukturellen Barrieren zu legen, welche die Integration behindern. Konsequenterweise geraten mit dieser Sichtweise verschiedene Lebensbereiche in den Fokus, so auch die Bildung.

Das Recht auf Bildung ist in Art. 24 der BRK verankert. Darin wird an die Vertragsstaaten appelliert, ein auf allen Ebenen integratives Bildungssystem anzubieten, das die menschlichen Möglichkeiten zur Entfaltung bringen soll und Kinder mit Behinderungen nicht vom allgemeinen Bildungssystem ausschliesst. Art. 26 fordert, dass Leistungen und Programme im frühestmöglichen Stadium einzusetzen und der Einbezug in die Gemeinschaft und die Teilhabe daran zu unterstützen sind. Art. 8 bezieht sich auf die Bewusstseinsbildung der Rechte und Würde von Menschen mit Behinderung und fordert, Massnahmen zu schaffen, die „die respektvolle Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an, fördert. Des Weiteren werden in Art. 8 Schulungsprogramme zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und deren Rechte gefordert (UNO, 2006).

Dem FL als Mitglied der UNO kommt der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung grosse Bedeutung zu und stellt damit die Bildungs- und Sozialpolitik vor eine